



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

Regierungspräsidium Gießen

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien

Darmstadt und Kassel

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V3b – 020d 04.23-001/7

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: Dr. Veronika Ibrahim

Durchwahl: 1444

E-Mail: Veronika.Ibrahim@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 5. März 2021

Datum: 29. Juni 2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Lebensmittelsicherheit nach der Immobilisation von Wild

Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Rückstandsproblematik nach der Immobilisation eines im Zaun verfangenen Großwilds und Ihren Lösungsvorschlag. Aus Tierschutzgründen ist es wichtig, hier eine praktikable Lösung zu finden, durch die der behandelnde Tierarzt sich nicht angreifbar macht und gleichzeitig die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist.

Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind (§10 LFGB). Eine Behandlung von freilebenden Wildtieren mit Arzneimitteln kommt aus lebensmittelrechtlicher Sicht in der Regel nicht in Betracht, da kein Tierhalter zur Verfügung steht, der sicherstellt, dass die behandelten Tiere entsprechend gekennzeichnet sind und dass solche Tiere nur nach Einhaltung der erforderlichen Wartezeit in Verkehr und somit in die menschliche Nahrungskette gelangen. Somit ist die Anwendung von Arzneimitteln einschließlich der Distanzimmobilisation bei freilebenden Wildtieren aus lebensmittelrechtlicher Sicht problematisch.

Arzneimittel wie in der „Hellabrunner Mischung“ (Ketamin + Xylazinhydrochlorid), die nicht für Wildtiere zugelassen sind, jedoch eine Zulassung für andere lebensmittelliefernde Tiere besitzen, können aus arzneimittelrechtlicher Sicht bei

Therapienotstand im Zuge der „Umwidmung“ auch an Wildtiere verabreicht werden, wenn die arzneiliche Versorgung ohne die Umwidmung ernstlich gefährdet wäre. Die Anwendung ist möglich, weil entsprechende Tierarzneimittel bei mindestens einer lebensmittelliefernden Tierart zugelassen sind und beide Wirkstoffe in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 37/2010 gelistet sind. Zu beachten ist dabei jedoch, dass dann nicht eine Wartezeit von 1-3 Tagen, sondern eine Wartezeit von mindestens 28 Tagen einzuhalten ist (Sonderregelung nach §12 a TÄHAV).

Aus tierschutzrechtlicher Sicht wird die Distanzimmobilisation eines in einem Zaun verfangenen Wildtieres mit diesen umgewidmeten Arzneimitteln befürwortet, wenn das Tier aufgrund seines Zustands mit guter Prognose für Überleben und Wildbahnfähigkeit befreit werden kann.

Das Wildtier muss aber zwingend vor dem Freilassen so gekennzeichnet werden, dass sichergestellt ist, dass es nicht vor Ablauf der 28 Tage Wartezeit als Lebensmittel in den Verkehr gelangt.

Für die rechtssichere Kennzeichnung wird folgende Maßnahme als ausreichend erachtet:

- Deutlich sichtbare gelbe Kunststoff-Ohrmarken in beiden Ohren (z.B. Blanko-Ohrmarken für Zuchtschafe/-ziegen). Der immobilisierende Tierarzt muss darauf mit einem schwarzen, wasserfesten Stift (z.B. Edding) das Ende der Wartezeit mit Tag/Monat/Jahr (TT/MM/JJ) vor der Freilassung des Tieres notieren.

Die Inhaber der umliegenden Reviere sind zu informieren. Nach dem Abschuss eines Wildtieres mit Ohrmarken ist folgendes zu beachten:

Die Ohrmarken sind als „sonstige erhebliche sinnfällige Veränderung“ des Wildtieres nach Nr. 1.3.13. der Anlage 4 Tier-LMHV zu bewerten. Ein Wildtier, das mit einer derartigen Ohrmarke erlegt wird, muss in jedem Fall dem zuständigen amtlichen Tierarzt zur amtlichen Fleischuntersuchung vorgestellt werden.

Es wird darum gebeten, die praktischen Tierärzte, die Distanzimmobilisationen durchführen, über diesen Erlass zu informieren und auf die erforderliche vorsorgliche Beschaffung von Ohrmarkenzangen und Blanko-Ohrmarken beim HVL hinzuweisen.

Außerdem sind die amtlichen Tierärzte darauf hinzuweisen, dass sie bei der Fleischuntersuchung eines Wildtieres mit Ohrmarken die Einhaltung der Wartezeit kontrollieren müssen.

Der hessische Jagdverband wird über diese rechtliche Bewertung informiert werden. Da es sich um ein äußerst seltenes Ereignis handelt, wird eine bundeseinheitliche Regelung dieser Problematik auf der Ebene der AFFL nicht für sinnvoll erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Ibrahim